

Freunde und Förderer Schloß Britz e.V.

Vereinsregister: AG Charlottenburg 17054 B

Alt-Britz 81, 12359 Berlin, Telefon und Fax: 030 54 77 44 31 www.foerderverein-schlossbritz.de info@foerderverein-schlossbritz.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Freunde und Förderer Schloß Britz**“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Freunde und Förderer Schloß Britz e.V.". Er ist überparteilich und gemeinnützig. Sitz und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein fördert *die* Zwecke, die geeignet sind, das Ensemble aus Schloß Britz und dem ehemaligen Gutshof im Bezirk Neukölln von Berlin in historischer, architektonischer und gartenarchitektonischer Ausprägung einer breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen und die Durchführung von kulturellen Aktivitäten zu fördern.

Diese Zwecke konkretisieren sich in Vorträgen, Führungen, Ausstellungen, Exkursionen und Diskussionen, die unter Beiziehung fachkundiger Persönlichkeiten das Ensemble im Kreis der Fachwelt und Bevölkerung nachhaltig zu verankern geeignet sind. Dazu zählt auch die Begründung und Pflege von ideellen Partnerschaften mit ähnlich strukturierten Einrichtungen im In- und Ausland.

Der Verein will die Kulturstiftung Schloß Britz bei der Durchführung der kulturellen Aktivitäten, bei der Aufarbeitung der historischen Bezüge, bei der Vervollständigung der musealen Einrichtung und bei der Erhaltung und Pflege des Schlossensembles unterstützen.

Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, im Einvernehmen zwischen Vereinsvorstand und Vorstand der Kulturstiftung Schloß Britz

1. künstlerische Vorhaben im Schloß durch Übernahme von Sach- und Honorarkosten zu fördern,
2. Kataloge, Publikationen und Dokumentationen herauszugeben, bzw. zu unterstützen,
3. der Kulturstiftung Schloß Britz sächliche und persönliche Mittel aller Art zu steuerbegünstigten Zwecken zu überlassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4 Mittel des Vereins

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aufgebracht:

1. durch Beiträge der Mitglieder, 2. durch Spenden, Subventionen und
3. durch sonstige Einnahmen.

§ 5 Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages in Textform mit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag von Mitgliedern durch den Vorstand. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Mitglieder des Vereins sind:

1. **ordentliche Mitglieder** können natürliche, juristische Personen und Firmen gleich welcher Rechtsform sein.
2. **die in § 15 Ziff. 5 genannten Personen** für die Dauer ihrer Funktion, sofern sie ihrer Mitgliedschaft ausdrücklich zustimmen;
3. **Ehrenmitglieder**: als solche können Personen ernannt werden, welche sich besondere Verdienste um Schloß Britz erworben haben oder die auf Grund ihrer künstlerischen, wirtschaftlichen oder Stellung im Verein berufen sind, durch ihr persönliches Ansehen die Ziele des Vereins zu fördern.
4. **Fördernde Mitglieder**: sind solche Mitglieder, die bereit sind, mit einem Jahresbeitrag die Aufgaben des Vereins zu fördern, ohne ordentliche Mitglieder zu werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Den ordentlichen Mitgliedern, den in § 15 Ziff. 5 genannten Personen und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu:

1. Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Wählbar sind ordentliche Mitglieder mit der Beschränkung, daß die Wählbarkeit nur natürlichen, volljährigen Personen zukommt.

§ 7 Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der zwischen natürlichen und Firmenmitgliedern differenziert wird. Er ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festzusetzen. Der erste Mitgliedsbeitrag ist jeweils binnen eines Monats nach Zahlungsaufforderung zur Zahlung fällig. Die weiteren Mitgliedsbeiträge sind dann jeweils bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

durch den Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Vereinsauflösung. Der Austritt kann nur mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,

1. wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist, oder
2. wenn seine Mitgliedschaft geeignet ist, das Ansehen oder die Zwecke des Vereins nachhaltig zu schädigen, oder
3. wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

In den beiden letztgenannten Fällen kann das Mitglied durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstandes muß dem Mitglied Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet und unterschrieben mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses kann das Mitglied beim Vorstand Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen, über den die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfer

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung aller stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens 30 Tage vor der Versammlung erfolgen muß, beschlussfähig.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform dem Vorstand eingereicht werden.

Die Frist gilt durch Briefaufgabe jeweils am Tage des Fristbeginns als gewahrt. Beschlüsse können nur zu jenen Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden; sie muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies in Textform verlangen. Sie kann nur über jene Angelegenheiten beschließen, zu deren Beschlussfassung sie einberufen wurde. Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl des Vorstandes nach § 15
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer
- die Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Entscheidung über die Annahme fristgerecht gestellter Anträge
- die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes nach dessen Widerspruch
- die Entscheidung über Satzungsänderungen
- die Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über sonstige Fragen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Zur Entscheidung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird dies nicht erreicht, muß innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt eingeladen werden. Die Einladung zum Ersatztermin kann mit der ersten Einladung erfolgen. Diese Versammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Stimmrecht, Abstimmung, Mehrheiten

Jedes in der Mitgliederversammlung stimmberechtigte Mitglied nach § 5 hat eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechtes durch einen Dritten ist ausgeschlossen. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, soweit kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmehrheit, soweit diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Eine Änderung des Zwecks des Vereins sowie seiner Auflösung bedürfen einer Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. der / dem Vorsitzenden,
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer/eine mit den Aufgaben der Geschäftsführung betraut werden soll.
3. dem / der Schatzmeister/in
4. dem / der Schriftführer/in.
5. bis zu fünf Beisitzern/innen
6. Kraft Amtes der Vorstand der Kulturstiftung oder sein Vertreter mit beratender Stimme, sofern sie der Mitgliedschaft im Verein zustimmen.

§ 16 Aufgaben und Rechte des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereins.

Der /die Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der /die Schatzmeister/in, und der /die Schriftführer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch je zwei dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt bei einfacher Mehrheit offen durch Handzeichen, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.

Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Abwahl oder durch Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt schriftlich erklären. Der Rücktritt oder die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes wird mit der Neuwahl wirksam.

Bei Ausscheiden oder Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes ist spätestens von der nächst folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied in den Vorstand zu wählen.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bzw. in seiner Abwesenheit die des Vertreters.

§ 17 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Vorstandsperiode zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Einer der Rechnungsprüfer sollte fachbezogene Berufserfahrung haben. Den Prüfern obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie berichten über das Ergebnis der Mitgliederversammlung und stellen dort den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche sollte eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann in Textform oder mündlich erfolgen. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, sofern dem nicht widersprochen wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Im Falle einer freiwilligen Vereinsauflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das nach Abzug der Passiva verbleibende Aktivvermögen der Kulturstiftung Schloß Britz zu zuführen. Die Kulturstiftung Schloß Britz als öffentliche Einrichtung darf die Mittel nur für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Verfügung setzt die Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften voraus.

24. Juni 2009